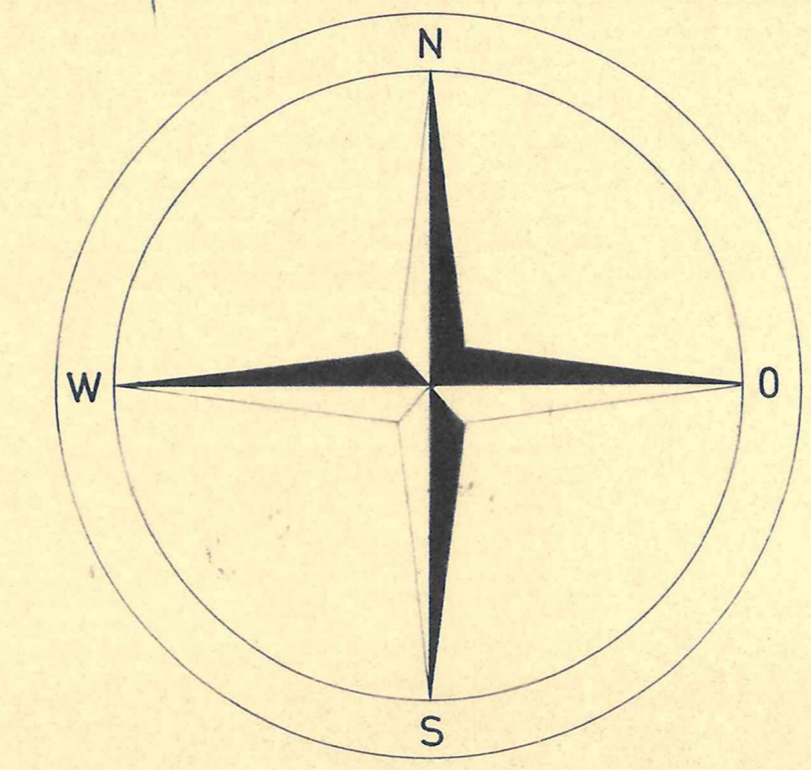


ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN BRÖNNLESSTEIG Lageplan M=1:500



ZEICHENERKLÄRUNG:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (1) BBAuG)
	Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)
	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauVO i.V. mit § 2 LBO; hier 1 Vollgeschoss)
	Grundflächenzahl (GRZ); hier 0,4 (§ 19 BauVO)
	Geschossflächenzahl (GFZ); hier 0,5 (§ 20 BauVO)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauVO)
	Offene Bauweise (§ 22 (1) BauVO)
	Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauVO); s. Textteil
	Satteldach; hier 28° Neigung
	Flachdach
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) BBAuG) Überbaubare Grundstücksfläche Bauweise (§ 23 BauVO) Baulinie
	Festrichtung der baulichen Anlage zwingend § 9 (1) BBAuG
	Strukturrichtung der baulichen Anlage zwingend
	Garagen (§ 9 (1) BBAuG)
	Fahr- und befahrbarer Gehweg (§ 9 (1) 3 BBAuG) Öffentliche Parkflächen
	Fläche für Versorgungsanlagen hier: Umspannung (§ 9 (1) 5)
	Zu- und Abfahrtsverbot bzw. von der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 9 (1) 4 BBAuG)
	Aufzubauende Baugrenze
	Aufzubauende Festsetzungen

Genehmigt
28. NOV. 1979
Landrat
In Vertretung
Rechtsreferent
Oberregierungsdirektor

- Textteil:**
- Allgemeine Angaben
 - Vorgang:
Bebauungsplan Brönnlessteig gem. am 23.12.1971 (Laf. Nr. Ia 612/71) und vereinfachte Bebauungsplanänderung von 2.12.1975 gem. § 19 BBAuG.
 - Grundlage:
Zugrundegelegt wurde die Raumtätigkeitsverordnung (RaumVO) vom 26.11.1968.
 - Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.
 - Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1a BBAuG)
 - Keines Wohngebiet (WR, § 3 BauVO)
Ausnahmen (§ 3 (3) BauVO) sind gemäß § 1 (4) BauVO nicht Bestandteil dieser Satzung.
 - Bauweise (§ 9 (1) 1b BBAuG)
 - Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauVO)
Die Gebäude müssen in Rahmen der überbaubaren Grundstücksfläche auf der Ost- bzw. Westgrenze erstellt werden (Zugrundelegte Baulinie).
 - Flächen für Garagen (§ 9 (1) 1c BBAuG)
 - Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
 - Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen ist ein Mindestabstand von 5,00m einzuhalten.
 - Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 11 LBO)
 - Dachneigung
 - Flachdach (FlD): Gefälleloses oder bis 3% geneigtes Dach.
 - Satteldachdeckung
 - Satteldächer: Dunkelbraune bis schwarze Beschichtung
 - Garagen, Anbauten und Verdächer, die nicht unter geneigten Dach mit dem Hauptbaukörper liegen, sind als Flachdach und in allen anstehenden horizontal auszuführen.
 - Dachaufbauten sind nicht zulässig.
 - Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00m Höhenunterschied gegenüber den vorhandenen Geländen (§ 111 (2) 2 LBO in Verbindung mit § 89 (1) 2 LBO) sind genehmigungspflichtig (§ 111 (2) 2 LBO in Verbindung mit § 89 (1) 2 LBO).
 - Einfridrigung
 - Es sind nur lebende Einfriedigungen (Hecken) und darin einbezogene Maschen- oder Knipfdrähtzäune und Naturholzzäune bis 1,00m zulässig.
- Verfahrensvermerk:**
- | | | | |
|---------------------|--------------------------------|--------------------|-----|
| Als Entwurf | 11. Bekanntmachung vom | | bis |
| | öffentlich ausliegt zum | § 2 (6) BBAuG | |
| Als Satzung | von Gemeinderat beschlossen am | | |
| | Niederschrift | Ar. | |
| | § 10 BBAuG | | |
| Genehmigt | von | | |
| | mit Erlaß vom | Nr. | |
| | § 11 BBAuG | | |
| In Kraft getreten | am | 11. Bekanntmachung | |
| Öffentlich ausliegt | § 12 BBAuG | von | bis |

Gefertigt:
Herrenberg, den 26.11.1979

W. Müller
Vermessungsbüro
Walter HEINRICH
Bauingenieur u. Öffentlich bestellter Ingenieur
7803 Herrenberg, Am Mühlgraben
Altenstraße 6